



Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst

4021 Linz, Landhausplatz 1

Pichl, 03.03.2020

Betr.: Auflageverfahren - Raumordnung § 30 Abs. 5

Der Naturschutzverein Pichl (**NVP**) als gemeinnütziger Verein ersucht um Berücksichtigung der **Notwendigkeit** von Bauwerken im Grünland

(Sonderwidmung „Schutzgebiet“) lt.:

Amt der OÖ. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Naturschutz (**Naturschutz Land OÖ.**).

Bisher fand im § 30 Abs. 5 nur die **Notwendigkeit** der gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Berücksichtigung.

Der **NVP** ist Eigentümer einer Liegenschaft, die vor ca. 20 Jahren mit Unterstützung des **Naturschutz Land OÖ.** erworben werden konnte und 2018 zum Schutzgebiet erklärt wurde. In enger Zusammenarbeit und Unterstützung des **Naturschutz Land OÖ.** wird diese seither gepflegt und betreut. Die Motivation der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, ist untrennbar mit der Wertschätzung des Erfolges durch die Öffentlichkeit, den vom **Naturschutz Land OÖ.** anerkannten Erfolg und der Unterstützung der äußerst beschwerlichen Arbeiten durch die Behörden verbunden.

Ein entsprechendes Bauwerk zur Unterbringung der Gerätschaften ist alleine deshalb **notwendig**, da der **NVP** über kein land- und forstwirtschaftliches Hauptgebäude verfügt und die An- und Ablieferung der Mähgeräte ein unüberwindbares Hindernis darstellt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz (**OÖ.NSchG2001**) §15, aus dem eindeutig abzuleiten ist, dass selbst dem durch die ehrenamtliche Tätigkeit des **NVP** erzielten monetären Gewinn (Einsparung der Kosten des Land OÖ), ein wesentlich höherer Stellenwert einzuräumen ist, als dem möglichen erzielbaren land- und forstwirtschaftlichen Erträgen.

Der erzielte ideelle Gewinn durch den Schutz der Natur ist ohnehin unbestritten und ein Auftrag an die gesamte Bevölkerung.

Obfrau Irene Kopf, i.A. Josef Kopf

Anlage: Lageplan, Statuten, Vorschlag § 30 Abs. 5b

Vorschlag § 30 Abs. 5b

..... gewidmete Naturschutzgebiete im Grünland, die keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich zugerechnet werden und nach den Vorgaben des Naturschutzes des Landes OÖ. ehrenamtlich gepflegt und betreut werden, gelten in ihrer primären Bestimmung als Naturschutzgebiete und nur sekundär als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Hier sind Bauwerke bis 100m², die zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind, zulässig.

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der das "Biotop Sulzbach"
in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird

§ 1

Aufgrund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

(1) Das "Biotop Sulzbach" in der Gemeinde Pichl bei Wels, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets und des Schutzzwecks, insbesondere die Wiesenpflege, die Nachpflanzung und Nutzung heimischer hochstämmiger Obstsorten, die Anlage von Wildhecken sowie das Lichthalten von Waldrändern im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten und Befahren des Gebiets im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Betreten der Waldflächen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildfütterungen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. die Errichtung von Informationsbeschilderungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Halbtrockenrasen in Zone 1 ab dem 1. August jeden Jahres;
9. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der übrigen Wiesen und Streuobstwiesen ab dem 1. Juni jeden Jahres;
10. die forstwirtschaftliche Nutzung von Fichte, Lärche und Kiefer;
11. das Auf-Stock-Setzen von Hecken und Feldgehölzen;
12. Maßnahmen zur Abwendung mittelbarer Gefahren durch Bäume im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

2016-408936

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Biotop Sulzbach" in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Im Gemeindegebiet von Pichl bei Wels befindet sich rund 1,4 km östlich der Ortschaft Sulzbach ein naturnaher Kulturlandschaftsrest, der seitens des Verschönerungsvereins Pichl bei Wels mit finanzieller Unterstützung der Naturschutzabteilung schon vor mehreren Jahren angekauft wurde. Eine kleinere Waldparzelle wurde erst kürzlich dazu erworben. Mit dem Verschönerungsverein wurde schon beim damaligen Ankauf vereinbart, das Gebiet zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Befund und Gutachten

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 195, 196, 199, 200, 223, 225, 226/1, 226/2, 228 alle KG. Sulzbach.

Das gesamte Gebiet liegt an einem Südwest-Hang, wobei der nördliche Mittelteil bewaldet ist. Der Rest besteht aus Wiesen und Streuobstwiesen. Die Streuobstwiesen wurden überwiegend erst vor wenigen Jahren angelegt.

Im Bereich des Grundstückes 223 lagern Geräte des Vereins, mit denen er die Flächen bewirtschaftet.

Waldflächen

Der knapp 7000m² große Waldbestand ist überwiegend aus Eschen aufgebaut. Am Bestand beteiligen sich auch Bergahorn, Eiche und Hainbuche. Die trockeneren Abschnitte befinden sich im Oberhang. Im östlichen Nordteil verläuft eine steile aber nur wenige Meter hohe offene Schlierwand, in der zumindest bis vor wenigen Jahren noch ein Uhu gebrütet hat. Der

Unterwuchs ist typgemäß artenarm aber durch Totholz und die angesprochene Schlierwand recht gut strukturiert. Das Eschentriebsterben wird dafür sorgen, dass sich der Bestand im Laufe der kommenden Jahre auflichtet. Mit dem Verein wurde vereinbart, dass zumindest ein erheblicher Teil des starken Totholzes im Bestand verbleiben soll.

Derartige naturnahe Waldflächen gibt es im gesamten Alpenvorland und der Böhmisches Masse überwiegend nur mehr als zerstreut liegende Einzelflächen. In den meisten Fällen werden die Bestände als Hochwälder genutzt. Ihnen kommt besonders aus vogelkundlicher (insbesondere Eulen) und insektenkundlicher Sicht (Totholzbewohner) eine wesentliche Bedeutung im Artenschutz zu.

Glatthaferwiesen

Die an den unteren Hängen befindlichen Wiesen sind als Salbei-Glatthaferwiesen ausgebildet, wobei die Wiese auf dem Grundstück 200 infolge des schon relativ dichten Laubdaches der Obstbäume schon artenärmer wird und einen frischeren Charakter hat. Die Artengarnitur ist aber ohnehin mäßig, weshalb sich die weitere Anpflanzung mit Obstbäumen, die ja aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine zweckmäßige Strukturbereicherung bieten, nicht negativ auf den gesamten ökologischen Zustand des Gebietes auswirken wird.

Jedenfalls sollt eine Mahd dieser Wiesen bereits ab Anfang Juni erfolgen, da der relativ üppig gedeihende Bestand im Laufe des Junis sonst rasch zusammenfällt und dadurch die Artenvielfalt noch mehr ausdünn.

Infolge der starken Ausbreitung der Silage-Praxis ist die Ausdehnung der noch vor 50 Jahren allgegenwärtigen Glatthaferwiesen insbesondere in den Gunstlagen dramatisch zurückgegangen. Das Vorkommen solcher 2-3-schnittigen Wiesen ist heute weitgehend auf Streuobstwiesen und Hänge beschränkt, die nicht mit dem Traktor befahrbar sind.

Hecken und Streuobstzeilen

Entlang des Südrandes des Grundstückes 226/1 und entlang des Westrandes des Grundstückes 200 verläuft eine vor einigen Jahren angelegte Hecke mit durchwegs regional vorkommenden Gehölzarten.

Entlang der Westgrenze des Grundstückes 226/2 befindet sich eine ältere Zeile aus Obstbäumen.

Diese Strukturen führen zu langen, sogenannten Randlinien (Ökotone), die infolge des Aufeinandertreffens von 2 unterschiedlichen Lebensraumtypen eine erhöhte Anzahl an Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Viele Arten sind sogar auf solche Saum-Lebensräume explizit angewiesen.

Halbtrockenrasen

Am Grundstück 226/2, im schmalen Westteil des Grundstückes 226/1 sowie am Grundstück 196 sind Halbtrockenrasen vorhanden. Diese sind relativ artenreich, wenngleich nicht ganz so artenreich wie jene des nahe gelegenen Unteren Trauntals. Der Halbtrockenrasen auf dem Grundstück 196 weist jedoch einen guten Bestand der akut vom Aussterben bedrohten *Anacamptis morio* (Kleine Hundswurz, früher: Kleines Knabenkraut) auf. Der Fundort inmitten des oberösterreichischen Alpenvorlandes ist außergewöhnlich: Wie aus der beiliegenden aktuellen Verbreitungskarte der Art ersichtlich ist (*Verbreitung Orchis morio OOE.pdf*), tritt die Art (bis auf einen weit entfernten Standort im Salzachtal) sonst nur an wenigen Standorten und mit meist geringer Individuenzahl entlang des Alpen-Nordrandes sowie der Südlichen Mühlviertler Randlagen auf. Wie aus alten floristischen Angaben abzuleiten ist, kam die Art hier früher viel weiter verbreitet, oft sogar in großen Individuendichten, vor.

Die relativ dünne Obergrassschicht lässt aber bei richtiger Pflege auf die Ausbreitung dieser und anderer seltener Arten hoffen.

Ein bereits stark verbuschter Bereich am Nordrand des Grundstückes 196 wurde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und der Forstbehörde gerodet. Hier wird sich der Halbtrockenrasen ausbreiten können.

Im Bereich des westlich gelegenen Halbtrockenrasens ist es darüber hinaus den Vereinsmitgliedern gelungen, einen kleinen Bestand von *Anacamptis pyramidalis* (Kamm-Hundswurz) aufzubauen.

Der Schutz der letzten Halbtrockenrasen zählt zu den zentralen Anliegen des Naturschutzes in Oberösterreich. Ihr Vorkommensschwerpunkt liegt heute eindeutig in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen um das inneralpine Enns- und das Steyrtal. Darüber hinaus gibt es Halbtrockenrasen schwerpunktmäßig noch in den außeralpinen Teilen des Traun-, Enns- und Steyrtals sowie vereinzelt im südlichen Innviertel und entlang der Südlichen Mühlviertler Randlagen. Im Alpenvorland, in dessen tiefer gelegenen Teilen Kalk-Halbtrockenrasen noch bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts weit verbreitet waren, sind sie nahezu ausgestorben! Reste wie die vorliegende sind somit als absolut erhaltenswerte Zeugen früherer Landnutzungsformen und Artenvielfalt zu werten, erst recht, wenn sie so seltene Arten beherbergen wie die erwähnte Kleine Hundswurz und die Kamm-Hundswurz.

Insgesamt liegt somit ein bunter Mix aus verschiedenen traditionellen Kulturlandschafts-Lebensraumtypen und naturnahen Waldflächen vor. Durch die Tätigkeit des Verschönerungsvereins ist eine typgemäße Pflege der Flächen, insbesondere der bunten Halbtrockenrasen und im Speziellen der vom Aussterben bedrohten Kleinen Hundswurz, auf Dauer gewährleistet.

Schutzzweck

■ **Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen**

■ **Sicherung und Entwicklung der Halbtrockenrasen einschließlich ihrer seltenen Pflanzenarten**

■ **Sicherung und Entwicklung der Glatthaferwiesen und Streuobstwiesen**

Um die schutzwürdigen Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet zu erhalten, können im Naturschutzgebiet folgende Eingriffe gestattet bleiben:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Wiesenpflege, die Nachpflanzung und Nutzung heimischer hochstämmiger Obstsorten, die Anlage von Wildhecken sowie das Lichthalten von Waldrändern,
- das Betreten durch die Grundeigentümer und von diesen beauftragten Personen,
- das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,
- das Betreten der Waldflächen,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung,
- Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen,
- die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- die Mahd der Halbtrockenrasen in Zone 1 ab dem 1. August eines jeden Jahres,
- die Mahd der übrigen Wiesen und Streuobstwiesen ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
- die Entnahme von Fichte, Lärche und Kiefer nach wirtschaftlichen Überlegungen,
- das Auf-den-Stock-setzen der vorhandenen Hecken und Feldgehölze,
- Maßnahmen zur Abwendung mittelbarer Gefahren durch Bäume im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die Feststellung dieses Gebiets als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten geworden Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden weder dem Bund noch der betroffenen Gemeinde Mehrkosten entstehen. Es ist davon auszugehen, dass kaum Ausnahmegenehmigungen notwendig sein werden und somit auch kaum Kosten für diesbezügliche Verfahren anfallen werden.

Für die Kennzeichnung des Gebiets mit einer Kennzeichnungstafel ist mit Kosten von etwa 100,-- Euro zu rechnen.

Naturschutzgebiet „Biotop Sulzbach“

Legende:

-  Naturschutzgebiet
-  Zone 1
-  Grundstücke
-  Katastralgemeindegrenzen Oö.



Bearbeitung: Abt. Naturschutz
 Datum: 13.09.2017
 Quellen: BEV (Stand 02.10.2016)
 DORIS (Orthofotos)

Maßstab:
1 : 1.500



Statuten des Naturschutzvereins Pichl NVP

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturschutzverein Pichl" kurz: "NVP"
- (2) Er hat seinen Sitz in 4632 Pichl, Am Sonnenhang 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Förderung, Erhaltung, Verschönerung der Umwelt, Natur- und Kulturlandschaft,
 - b) den An- und Verkauf, die An und Vermietung, sowie die An und Verpachtung von Liegenschaften, die dem Vereinsziel dienlich sind,
 - c) die Anschaffung/Anmietung von Gerätschaften, die dem Vereinsziel dienlich sind,
 - d) die Erhaltung und Revitalisierung von Wegen, Kleindenkmälern und Bauwerken,
 - e) die Bewusstseinsbildung, Information, Dokumentation und Vorträge zu unseren Themen
 - f) gesellige Zusammenkünfte, Jugendarbeit

§ 3: Unabhängigkeit

Der Verein legt Wert auf völlige Unabhängigkeit, insbesondere von parteipolitischen oder ähnlichen Organisationen und Verbänden. Parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Vereines ist nicht gestattet.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen, Aktionen, Rundbriefe, Veranstaltungen,
 - b) Arbeitseinsätze, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen,
 - c) Lehrveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Einbringen von Vorschlägen Dokumentationen usw.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sponsoring, Subventionen, öffentliche Förderungen und andere Finanzierungsaktionen

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche mit Stimmrecht, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand lt. §11/6. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung lt. §9/8.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand lt. §11/6 auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung lt. §9/8 über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Beanspruchung der Einrichtungen des Vereins, das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung/Ablehnung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist: an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (8) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (9) Der/die Obmann/Obfrau vertritt gemeinsam mit dem Schriftführer den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen größer € 500,00) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassier/in. In Geldangelegenheiten bis €500,00 sind Obmann/Obfrau und Kassier/in allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (10) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (11) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (12) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (13) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (14) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (15) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Naturschutzes.